

Von dem Uhrenhändler Krell in Magdeburg haben wir schon einmal berichten müssen, daß er anscheinend auf Uhrmacherkundschaft keinen Wert legt. Diese Annahme ist jetzt zur Gewißheit geworden, denn vor Weihnachten hat der Genannte in der M. Zeitung eine Empfehlung von goldenen Herrenuhren erscheinen lassen, die ihn als einen ganz gefährlichen Konkurrenten der Uhrmacher kennzeichnet. Die angekündigten Preise sind

#### Schleuderpreise

in des Wortes schlimmster Bedeutung. Goldene Sav.-Uhren von 30 Gramm Goldgewicht bietet K. z. B. für OS Mark an; das bedeutet, wie der Einsender der Annonce richtig bemerkt, den Anfang vom Ende, hoffentlich vom ganzen Krellschen Uhrenhandel.

Erneut verweisen wir auf die diesjährige

#### Lehrlingsarbeiten-Prüfung,

die wieder zu Ostern stattfindet. Letzter Einsendungs-termin ist der 10. April. Anmeldeformulare sind von unserer Geschäftsstelle kostenlos zu beziehen. Da wir schon eine Anfrage erhalten haben, welche Arbeiten für einen Lehrling im ersten Jahre der Lehre empfohlen werden können, so nennen wir nachstehend einige der uns passend erscheinenden Prüfungsarbeiten:

Für das erste Jahr empfehlen wir die Anfertigung von Amboßen aus Stahl, einfachen Punzen, Drehherzen, Gehäuse-

ausbeulern oder Messing-Feilarbeiten wie Flachscheifer, Planteur zum Löcherfüttern mit 3 Körnern, Nietbänkchen usw. Für die Beurteilung der Ausführung ist es besser, wenn die Messingflächen nur geschliffen, nicht poliert sind.

Im zweiten Jahre sind Aufziehwellen aus Stahl für Stuhuhren, große Gesperre, große Triebe, Unruhwagen, Ganghaken, feinere Punzen usw. zu wählen.

Für das dritte Jahr empfehlen wir Aufziehwellen, Triebe, Unruhwellen für Taschen- oder Reiseuhren, große Zylinder, Gangmodelle (Hemmungszeichnungen sollten davon vorher angefertigt werden), Steinfassungen usw.

Im vierten Jahre ist die Auswahl der Arbeiten unbegrenzt; empfehlenswert sind Reparaturen an Taschenuhren, Vollendung von Rohwerken, Zeichnungen von Hemmungen, Gangpartien für Reiseuhren usw.

Wir hoffen, daß diese Angaben genügen und erwarten eine recht zahlreiche Beteiligung. Für die Prämierung der besten Arbeiten sind wieder 50 Mark ausgeworfen worden.

Mit kollegialem Gruß!

#### Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn,  
Vorsitzender.

H. Wildner  
Schriftführer.

### Etwas von Handels-Gesellschaften.

(Nachdruck verboten.)

Unsere Uhrmacher haben im geschäftlichen Leben öfter mit Handelsgesellschaften aller Art zu tun, bald mit einer „G. m. b. H.“, das ist „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, bald mit einer „Offenen Handelsgesellschaft“, bald mit einer „Aktiengesellschaft“ usw. Den Uhrmacher wird es deshalb interessieren, einmal die unterscheidenden Merkmale dieser verschiedenen Geschäftsformen kennen zu lernen. Dann aber kommt auch noch ein anderes hinzu. Vielfach findet man in mittleren und größeren Uhrendetailgeschäften ebenfalls Gesellschaftsformen, die für den kleinen und mittleren Kaufmann — und ein solcher ist der Uhrmacher häufig — sehr empfehlenswert sind in unserer Zeit, wo der Kampf mit großer kapitalkräftiger Konkurrenz oft so schwer ist. Vielleicht können wir deshalb dem einen oder andern Kollegen mit unsern folgenden Ausführungen gute und nützliche Anregungen geben. Wir werden uns heute mit den Unterscheidungsmerkmalen dieser verschiedenen Gesellschaftsformen in großen Zügen beschäftigen und werden in einem weiteren besonderen Artikel aus den für unsere Leser besonders interessanten Geschäftsformen einige wichtige Einzelheiten bringen. Natürlich kann das hier im kurz gebotenen Rahmen nur in großen Zügen geschehen. Wenn aber unsere Leser über diesen oder jenen Punkt Näheres wissen wollen, so wird es uns sehr freuen, wenn sie uns brieflich anfragen. Wir wollen dann, soweit es von allgemeinem Interesse ist, gern an dieser Stelle Auskunft geben.

Beginnen wir mit der „Offenen Handelsgesellschaft“, deren Rechtsverhältnisse das Handelsgesetzbuch regelt. Wir wollen hier gleich einschalten, daß auch für die weiteren behandelten Handelsgesellschaften das Handelsgesetzbuch maßgebend ist, soweit wir nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz nennen. Wenn nun zwei oder mehrere Personen ein vollkaufmännisches Handelsgewerbe gemeinschaftlich unter einer Firma betreiben, so daß die Geschäftsinhaber für die Forderungen der Gläubiger dieser Gesellschaft unbeschränkt haften, so liegt eine „Offene Handelsgesellschaft“ vor. Hierbei haftet also jeder Teilhaber mit seinem ganzen Vermögen für die Geschäftsschulden der Firma. Diejenigen Personen, welche zur „Offenen Handelsgesellschaft“ zusammentreten, müssen einen „Gesellschaftsvertrag“ abschließen und sämtlich diese Errichtung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Bei der Anmeldung muß dem Registergericht

angegeben werden: Vor- und Zuname, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters, die Firma, welche das Unternehmen führen wird, der Ort, wo das Unternehmen seinen Sitz haben und wann es beginnen wird. Bei dem für diesen Ort zuständigen Gericht muß auch die Eintragung erfolgen. „Offene Handelsgesellschaft“ heißt solches Unternehmen auch deshalb, weil die einzelnen Gesellschafter nach den Bestimmungen des abzuschließenden Gesellschaftsvertrages ausscheiden können und weil auch neue Gesellschafter aufgenommen werden können. Neueintretende Gesellschafter und austretende müssen dem Registergericht in der vorgeschriebenen Form mitgeteilt werden. Ein neueintretender Gesellschafter haftet ohne Weiteres ebenfalls mit seinem ganzen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft, auch für diejenigen, die schon vor seinem Eintritt gemacht wurden. Das Handelsregister liegt auf dem Registergericht öffentlich aus, so daß jeder Interessent jederzeit sich daraus über die Verhältnisse der Gesellschaft, soweit sie hier in Frage kommen, unterrichten kann.

Die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gewöhnlich „G. m. b. H.“ abgekürzt, ist heute die häufigste und beliebteste Form, die wir z. B. auch in der Uhrmacherei häufig antreffen. Sie unterscheidet sich von der „Offenen Handelsgesellschaft“ hauptsächlich dadurch, daß die Gesellschaft und die Gesellschafter nur beschränkt haften. Die Gläubiger der Gesellschaft können sich zur Deckung ihrer Forderungen nicht an das Privatvermögen der einzelnen Teilhaber, nicht wie bei der „Offenen Handelsgesellschaft“ bis zur vollen Deckung ihrer Forderungen halten, sie können sich vielmehr nur an das Vermögen der Gesellschaft selbst, an das was die Gesellschaft besitzt, halten. Die „Offene Handelsgesellschaft“ kann, wie oben gesagt, nur für ihr vollkaufmännisches Handelsgewerbe errichtet werden, dagegen kann eine „G. m. b. H.“ zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, also z. B. auch zum Bau einer Bahn, zur Fabrikation von Uhren, natürlich auch zu Handelszwecken aller Art, errichtet werden. Auch hier ist ein Gesellschaftsvertrag nötig, der vor Gericht oder vor einem Notar abgeschlossen werden muß. Im Vertrag müssen enthalten sein: Firma und Sitz der Gesellschaft, die Höhe ihres Stammkapitals und der einzelnen Stammeinlagen. „Stammkapital“ ist das Grundkapital, das Geschäftskapital der